

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0225/2022
	Erstelldatum:	03.11.2022
	Aktenzeichen:	Ref. 5, Amt 5.01
Verkehrsberuhigter Bereich Hallplatz		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Schaller Ulrich, Stich Cornelia, Benkowitz Philipp		
Beratungsfolge	23.11.2022	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Hallplatz wird im Bereich zwischen Herrnstraße/ Einmündung Marktplatz bis Bahnhofstraße/ Rathausstraße/ Einmündung in die Untere Nabburger Straße als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Die Anordnung der Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 sowie weiterer erforderlicher Verkehrszeichen erfolgt durch die Verkehrsbehörde. Nicht mehr erforderliche Verkehrszeichen werden abgebaut.

Sachstandsbericht:

Die Stabsstelle Mobilität und Verkehr wurde im Verkehrsausschuss im März 2022 damit beauftragt, den Vorschlag „verkehrsberuhigter Bereich“ auszuarbeiten und zum Beschluss vorzulegen. Sie hat sich zu dieser Fragestellung mit der Stabsstelle OB 30, dem Verkehrsüberwachungsdienst, dem Brandschutz, dem Straßenverkehrsamt, dem Stadtplanungsamt, dem Stadtentwicklungsamt, dem Tiefbauamt, der Polizei, dem ADFC und dem Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS) besprochen.

Folgende Ausgangsbedingungen werden aktuell beobachtet:

Auf dem Hallplatz bestehen vielfältige Wegebeziehungen zwischen Marktplatz, Bahnhofstraße, Herrnstraße, Unterer Nabburger Straße und mehreren Points of Interest (Touristeninformation, Einzelhandel, Bank, öffentliche Toilette). Dies bringt eine hohe Frequenz an Fußgängern und Radfahrern mit sich. Auf Höhe „Drei Höfe“ werden Stand Oktober 2022 werktags durchschnittlich ca. 10.000 Passanten gemessen (Quelle: www.hystreet.com). Aufgrund der kreuzenden Ströme kann dem Hallplatz darüber hinaus eine gewisse Aufenthaltsfunktion beigemessen werden. Bei Einfahrt in den Hallplatz aus Richtung Herrnstraße kommend kann nicht der gesamte Bereich überblickt werden, da das Rathaus einen baulichen Vorsprung zum Hallplatz aufweist. Der Hallplatz verfügt über keine Gehwege. Lediglich im Bereich vor der Touristeninformation besteht ein Bereich mit großformatigen, barrierefreien Platten für den Fußgängerverkehr. Somit weist der Hallplatz zum überwiegenden Teil keine definierten Flächen für die einzelnen Verkehrsteilnehmer auf. Für Fußgänger bestehen unter den momentanen Bedingungen (Tempo 30) keine sicheren Verkehrsflächen. Dies betrifft in besonderem Maße Familien mit Kinderwagen und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. Die Bewegungsfläche an den Seiten des Hallplatzes wird noch weiter eingeschränkt, wenn Kfz auf der Seite des Rathauses auf Höhe der öffentlichen Toiletten parken. Dann müssen Fußgänger auf den Bereich ausweichen, der von Kfz mit offiziell bis zu 30km/h schnell befahren werden kann.

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Der Fußverkehr in der Altstadt sollte gegenüber dem Kfz-Verkehr weiter gestärkt werden und die Verbindung zwischen den beiden Teilen der Fußgängerzone (Marktplatz – Bahnhofstraße) für Fußgänger attraktiver und sicherer gestaltet sein. Die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs kann dazu beitragen.

Am Ende der Herrnstraße wird dazu das Zeichen 325.1 (Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs) angebracht. Um die bewusste Wahrnehmung als verkehrsberuhigter Bereich zu fördern, ist der Einbau von sichtbaren Elementen sinnvoll. Hier kann das Anbringen von konkreten Hinweisen, wie man sich in einem verkehrsberuhigten Bereich zu verhalten hat, hilfreich sein (z.B. eingeschränktes Halteverbot, Geschwindigkeitsbegrenzung auf Schrittgeschwindigkeit). In der ersten Zeit, ggf. auch langfristig, ist zudem ein Feedbackgerät zur Geschwindigkeitsmessung mit Anzeigen der aktuellen Geschwindigkeit sinnvoll.

Auf Höhe der Einfahrt in die Untere Nabburger Straße wird das Verkehrszeichen 325.2 (Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs) angebracht.

Folgende Einwände/ Bedenken wurden von den Fachstellen geäußert:

Verkehrsbehörde und Polizei weisen darauf hin, dass sichergestellt sein muss, dass Kfz und Radfahrer nicht in falscher Richtung in die Herrnstraße fahren. Dies könnte passieren, wenn Pkw auf den markierten Parkständen auf dem Hallplatz geparkt haben und im Anschluss weiterfahren möchten. Daher soll das Zeichen 267 „Verbot der Einfahrt“ auf Höhe der Herrnstraße 2-4 angebracht werden.

Auch aus Sicht des ADFC sollte es Radfahrenden weiterhin nicht möglich sein, die Herrnstraße in Gegenrichtung zu befahren.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Die Fahrzeugführer von Kfz müssen in Schrittgeschwindigkeit fahren und dürfen Fußgänger nicht behindern oder gefährden. Gleichzeitig sind Fußgänger weiterhin aufgefordert, den Kfz-Verkehr nicht unnötig zu behindern (gegenseitige Rücksichtnahme). Im September 2022 wurden innerhalb von acht aufeinanderfolgenden Tagen auf Höhe der Einmündung in die Bahnhofstraße Geschwindigkeiten von Kfz in einem Bereich von 7km/h bis 66km/h gemessen (siehe Anlage 3). Aufgrund der geforderten Schrittgeschwindigkeit können Gefahrensituationen, welche sich aufgrund der erschwerten Sichtverhältnisse ergeben, verringert werden und die Geschwindigkeiten insgesamt harmonisiert werden.

Am Hallplatz sind die sich kreuzenden Ströme von Fußgängern/Radfahrern und Kfz besonders gut anhand Anlage 2 zu erkennen. Zwischen Rathausstraße und Bahnhofstraße bewegen sich insgesamt etwa 600-800 Radfahrer pro Tag. Am Knotenpunkt Hallplatz wurden werktags 7200 Fußgänger an den Querungsstellen gemessen.

Im Gegensatz dazu ist der Hauptstrom an Kfz – bedingt durch die Fußgängerzone – von der Herrnstraße über den Hallplatz zur Unteren Nabburger Straße kanalisiert. Hier beträgt die tägliche Verkehrsbelastung ca. 2400 Kfz.

Das Parken ist im verkehrsberuhigten Bereich nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt. Das Parken vor den öffentlichen Toiletten und zwischen Rathaus und Hallplatz 4 kann somit effektiver unterbunden werden. Alternativparkplätze im unmittelbaren Bereich sind am Hallplatz und in den Nebenstraßen (Herrnstraße, Untere Nabburger Straße) vorhanden.

Der verkehrsberuhigte Bereich darf von den schwächsten Verkehrsteilnehmern, den Fußgängern, sowie von Radfahrern auf der gesamten Breite und in alle Richtungen genutzt werden, was der aktuellen Situation am Hallplatz deutlich mehr gerecht wird als ein Fußgängerüberweg, welcher zur Bündelung des Fußverkehrs beitragen soll.

Die VwV-StVO schreibt zu §42 StVO: „Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.“

Der Hallplatz hat bereits eine hohe Aufenthaltsfunktion und dieser Eindruck wird durch die nicht vorhandenen Gehwege unterstützt. Das Leitsystem für mobilitätseingeschränkte Menschen ist zwischen Rathausstraße und Bahnhofstraße so angelegt, dass die volle Breite des Kreuzungsbereichs von Fußgängern genutzt wird.

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Jasmin Hannich, stellv. Referatsleitung

Anlagen:

Anlage 1: Planskizze Verkehrsberuhigter Bereich Hallplatz

Anlage 2: Verkehrszählung September 2022 Hallplatz

Anlage 3: Gemessene Geschwindigkeiten am Hallplatz